

Satzung

der Herbert-Denk-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Herbert-Denk-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Passau.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist es, ein Bewußtsein zu fördern, das den Mensch nicht als Beherrscher, sondern als einen Teil der allesumfassenden Schöpfung versteht. Vor diesem Hintergrund ist es der Sinn der Stiftung dazu beizutragen, ein Verhalten der Mitmenschlichkeit zu fördern, das alle umschließt, die unseren Beistand nötig haben, ganz gleich ob Mensch, Tier, oder Pflanze, also Achtung vor allem Leben zu haben.
2. Diese ethischen Zusammenhänge, besonders im Verhältnis Mensch - Tier, Pflanze, Umwelt sollen im Stiftungszweck u.a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - Förderung oder Unterhalt von Anwesen als Begegnungsstätten von Mensch und Tier, in denen neben der Aufnahme von bedürftigen Tieren, auch Information und Aufklärung stattfindet.
 - Förderung von gesellschaftspolitischen Aktivitäten im Sinne des Stiftungszwecks oder für gesetzliche Maßnahmen, die die Rechtssituation der „Mitgeschöpfe“ verbessern.
 - Förderung von im Sinne der Steuergesetze bedürftiger Personen, die Tiere halten und finanzielle Probleme bei der Unterhaltung, Pflege und Unterbringung von pflegebedürftigen Tieren haben, durch Gewährung von Geld- oder Sachzuwendungen.
 - Förderung durch Gewährung von Zuschüssen an Körperschaften als Träger bestehender Tierheime bzw. zur Schaffung neuer Tierheime.
 - Förderung regionaler, nationaler und internationaler Organisationen, Körperschaften und von diesen betriebenen Projekte zum Zwecke der Humanität und des Tierschutzes.
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig.
4. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche

Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach vorstehenden Ziffern 1 und 2 fördern.

Die Förderung von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften ist nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt sind. Soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, soll der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung am besten zu verwirklichen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; insbesondere dürfen keine direkten Zuwendungen an den Stifter oder mit dem Stifter verbundene Unternehmen oder Personen erfolgen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit es nicht dem Stiftungszweck zuwiderläuft, sollen die Mittel nur in jederzeit widerruflicher Weise vergeben werden.

§ 4 Auflagen

Nach dem Ableben des Stifters sind zum Zwecke des Andenkens an den Stifter aus den Erträgen der Stiftung auf Dauer von 60 Jahren die Kosten für die Förderung oder Erhaltung des Objektes in Pocking zu bestreiten.

§ 5 Grundstockvermögen

1. Das bei Errichtung der Stiftung eingebrachte Grundstockvermögen besteht aus € 650.000,00 in bar (Euro *sechshundertfünfzigtausendtausend*)
2. Der Stifter kann das Grundstockvermögen durch einmalige oder laufende Zustiftungen aufstocken sowie durch Verfügung von Todes wegen Zustiftungen anordnen.
3. Weitere Zustiftungen Dritter sind zulässig.
4. Nach dem Willen des Stifters ist die Stiftung berechtigt, mit dem eingelegten Grundstockvermögen in bar ein Anwesen zu erwerben, auf dem der Stiftungszweck erfüllt wird. Dieser Grundbesitz ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Hausverwaltung zu erhalten, zu erneuern, bestmöglich zu nutzen bzw. zu vermieten. Soweit der Grundbesitz nach den Grundsätzen einer ordentlichen Hausverwaltung nicht rentabel bewirtschaftet werden kann, sind Vermögensumschichtungen - vorzugsweise in anderen Grundbesitz - zulässig.

5. Im Interesse des Bestands der Stiftung ist das Grundstockvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten.

§ 6 Stiftungsmittel

1. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewandt werden sowie für sonstige Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

Der Vorstand kann im Rahmen der steuerlichen Vorschriften die Auflösung freier Rücklagen zum Zwecke der Erfüllung des Stiftungszwecks oder zur Erhöhung des Grundstockvermögens beschließen. Stehen für die Verwirklichung von dem Stiftungszweck entsprechenden Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann hierfür zusätzlich aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage - derzeit nach § 58 Nr. 6 AO - gebildet werden.

§ 7 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand
 -
 - das Kuratorium
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der *Stiftungsvorstand* eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8 Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden des Vorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden besteht auf Lebenszeit, die der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt jeweils drei Jahre. *Die Vorstandsmitglieder werden zu Lebzeiten durch den Stifter bestellt. Nach dessen Ableben ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.*
2. *Ausscheidende Mitglieder des Vorstands bleiben auf Ersuchen des Stiftungsvorstands bis zur Bestellung bzw. Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Sie können nur aus wichtigen Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder abberufen werden. Nicht abberufen werden kann Herr Denk als Vorsitzender des Vorstands.*
3. *Der Vorsitzende des Vorstandes hat über den Anspruch nach § 7 Abs. 2 hinaus Anspruch auf eine angemessene Tätigkeitsvergütung, wenn und soweit der Umfang seiner Tätigkeit dies erfordert und dies aufgrund der Ertragslage der Stiftung unter Berücksichti-*

gung der steuerlichen Bestimmungen zulässig ist. *Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Stiftungsvorstand.*

§ 9

Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind ausschließlich gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung;
 - Anstellung von Arbeitskräften soweit erforderlich und wirtschaftlich vertretbar;
 - die Leitung und Überwachung eigener Einrichtungen sowie des Einsatzes eigener Fördermittel, Zuschüsse und sonstiger Geld- und Sachzuwendungen;
 - Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
3. Im Innenverhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander soll der Vorsitzende des Vorstands die Stiftung verwalten und vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden des Vorstands im Falle seiner Verhinderung gemeinsam. Im übrigen sollen die stellvertretenden Vorsitzenden in Absprache mit dem Vorsitzenden des Vorstands tätig werden. Abweichend hiervon kann der Vorstand die Geschäftsverteilung in einer Geschäftsordnung regeln, die der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen ist.
4. Beschlüsse des Vorstands werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Über Anträge auf Satzungsänderung, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung kann nur mit einstimmigem Beschluß entschieden werden. Beschlüsse können grundsätzlich im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. *Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.*

§ 10

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden *zu Lebzeiten* vom Stifter auf die Dauer von drei Jahren bestellt. *Nach dessen Ableben ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl.* Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der entsprechenden Amtszeit bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stifters, *nach dessen Ableben auf Ersuchen des Kuratoriums* im Amt.
2. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die Vorsitzende/den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.
2. Das Kuratorium hat keine eigenen Entscheidungsbefugnisse.

§ 12

Geschäftsgang des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
2. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
4. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, eMail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
6. Über die Ergebnisse der Sitzung und der Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderung, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung

1. *Beschlüsse über Änderung der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsicht zuzuleiten und werden erst mit deren Genehmigung wirksam.*
2. *Für die Umwandlung und Aufhebung der Stiftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.*
3. Beschlüsse über Änderung der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung sind zu Lebzeiten des Stifters nur mit dessen Zustimmung zulässig.

§ 14
Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Die jährliche Rechnungslegung durch den Vorstand erfolgt bis spätestens 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres; sie ist von einer zu Wirtschaftsprüfertätigkeit zugelassenen Gesellschaft oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Vorstand legt *den Prüfungsbericht* innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vor.
3. Der Vorstand erstellt jährlich einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres.

§ 15
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte, zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes sowie zur Unterstützung von - i.S. der Abgabenordnung - bedürftigen Personen, die Tiere halten. Hierzu beschließt der Vorstand vor der Auflösung einstimmig die Änderung dieser Satzungsbestimmung.

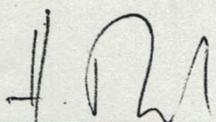
§ 16
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Regierung von Niederbayern.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit *Anerkennung der Stiftung durch die* Regierung von Niederbayern in Kraft.

Passau, den 9. November 2005



Herbert Denk

Anerkannt von der
Regierung von Niederbayern
mit Schreiben v. 28.12.2005 Nr.: 230-1222.6230-1

